



# Antrag

## (Partielle) Befreiung von niederländischer Dividendensteuer

Für das niederländische Finanzamt  
bestimmtes Exemplar

### 1 Wohnsitzland des/der Antragstellers/in<sup>1</sup>

Antrag auf (partielle) Befreiung von niederländischer Dividendensteuer aufgrund des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Niederlanden und

Wohnsitzland

### 2 Angaben zum Antragsteller

2a Name und Anfangsbuchstaben der Vornamen

2b Geburtsdatum

Steuernummer / BSN

2c Adresse

Postleitzahl und Ort

Land

2d Rufnummer

2e E-Mail-Adresse

### 3 Angaben zur Befreiung

Name und Niederlassungsort der zahlenden Gesellschaft

Datum der Zahlbarstellung

Zahl der Dividendscheine

Bruttobetrag der Dividende

Beantragte Befreiung

<sup>1</sup> Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text auf eine Differenzierung von weiblichen und männlichen Formen verzichtet.



#### 4 Erklärung und Unterzeichnung durch den Antragsteller

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass:

- er/sie nach niederländischem Recht als wirtschaftlicher Berechtigter der Dividende(n) zu betrachten ist\*)
- er/sie in den Niederlanden keine ständige oder feste Einrichtung hatte, hat oder haben wird\*), und
- er/sie den sonstigen Anforderungen genügt, die im Abkommen an die Befreiung gestellt werden.

Ort

Datum

 -  - 

Unterschrift

\* Unzutreffendes streichen.

#### 5 Bescheinigung der Steuerbehörde zum Wohnsitz des Antragstellers

Ich bestätige hiermit, dass der Antragsteller nach meinem Wissensstand zum Zeitpunkt der Zahlbarstellung der Dividende(n) ein Einwohner ist/war im Sinne des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Niederlanden und

Land

Name

Ort

Datum

 -  - 

Stempel

Unterschrift



#### Datenschutz

Wir gehen sorgfältig mit den Daten von Privatpersonen und Unternehmen und mit Ihrer Privatsphäre um.  
Auf [belastingdienst.nl/privacy](http://belastingdienst.nl/privacy) finden Sie weitere Information zu unserer Vorgehensweise.





# Antrag (Partielle) Befreiung von niederländischer Dividendensteuer

Für die Finanzbehörde im Land des Wohnsitzes  
bestimmtes Exemplar

## 1 Wohnsitzland des/der Antragstellers/in<sup>1</sup>

Antrag auf (partielle) Befreiung von niederländischer Dividendensteuer aufgrund des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Niederlanden und

Wohnsitzland

## 2 Angaben zum Antragsteller

2a Name und Anfangsbuchstaben der Vornamen

2b Geburtsdatum

Steuernummer / BSN

2c Adresse

Postleitzahl und Ort

Land

2d Rufnummer

2e E-Mail-Adresse

## 3 Angaben zur Befreiung

Name und Niederlassungsort der zahlenden Gesellschaft

Datum der Zahlbarstellung

Zahl der Dividendscheine

Bruttobetrag der Dividende

Beantragte Befreiung

<sup>1</sup> Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text auf eine Differenzierung von weiblichen und männlichen Formen verzichtet.



#### 4 Erklärung und Unterzeichnung durch den Antragsteller

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass:

- er/sie nach niederländischem Recht als wirtschaftlicher Berechtigter der Dividende(n) zu betrachten ist\*)
- er/sie in den Niederlanden keine ständige oder feste Einrichtung hatte, hat oder haben wird\*), und
- er/sie den sonstigen Anforderungen genügt, die im Abkommen an die Befreiung gestellt werden.

Ort

Datum

 -  - 

Unterschrift

\* Unzutreffendes streichen.

#### 5 Bescheinigung der Steuerbehörde zum Wohnsitz des Antragstellers

Ich bestätige hiermit, dass der Antragsteller nach meinem Wissensstand zum Zeitpunkt der Zahlbarstellung der Dividende(n) ein Einwohner ist/war im Sinne des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Niederlanden und

Land

Name

Ort

Datum

 -  - 

Stempel

Unterschrift



#### Datenschutz

Wir gehen sorgfältig mit den Daten von Privatpersonen und Unternehmen und mit Ihrer Privatsphäre um. Auf [belastingdienst.nl/privacy](http://belastingdienst.nl/privacy) finden Sie weitere Information zu unserer Vorgehensweise.



## Erläuterung zum Formular IB 092 Universal

### Anweisungen zum Ausfüllen und Erläuterungen zur weiteren Bearbeitung des Formulars IB 092 Universal

In den meisten Steuerabkommen, welche die Niederlande abgeschlossen haben, wird hinsichtlich der Quellsteuer auf Dividenden zwischen sogenannten 'Portfoliodividenden' (mitunter auch als Anlagedividenden bezeichnet) und sogenannten 'Beteiligungsdividenden' unterschieden (siehe unter dem Abschnitt Beteiligungsdividenden unten auf der letzten Seite). Dort, wo nachstehend von einer 'Dividende' die Rede ist, wird immer eine Portfoliodividende gemeint.

Die niederländische Dividendensteuer von 15 Prozent wird vom Ertrag niederländischer Aktien, Genussscheine und bestimmter Gelddarlehen (worunter Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung mit einer Laufzeit von über 10 Jahren), der Dividende, einbehalten. Über das Formular IB 092 Universal können Sie eine (partielle) Befreiung von der niederländischen Dividendensteuer beantragen. Eine Bedingung, um einen solchen Antrag stellen zu können, ist, dass das Land, in dem Sie wohnhaft sind, ein Steuerabkommen mit den Niederlanden geschlossen hat und dass die Steuerbehörde des Landes Ihres Wohnsitzes erklärt, dass Sie ein Einwohner jenes Landes sind. Nachstehend wird angegeben, wann Sie das Formular IB 092 Universal verwenden müssen und wie Sie es auszufüllen haben.

#### Allgemeines

Die Niederlande haben mit einer Vielzahl an Ländern ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen (siehe Übersicht über die Vertragsländer). Wenn Sie ein Einwohner eines der Länder sind, mit denen die Niederlande einen solchen Vertrag geschlossen haben, können Sie möglicherweise einen Antrag auf eine (partielle) Befreiung von der niederländischen Dividendensteuer derselben stellen. Für den Erhalt jener (partiellen) Befreiung von Dividendensteuer müssen Sie das Formular IB 092 Universal, das sich aus zwei Exemplaren zusammensetzt, verwenden.

#### Antrag auf (partielle) Befreiung

Bei einem Antrag auf Befreiung wird bei der Auszahlung der Dividende der Prozentsatz berücksichtigt, für den aufgrund des mit dem Land Ihres Wohnsitzes geschlossenen Steuerabkommens eine Steuerbefreiung gilt. Für jede Dividendenauszahlung müssen Sie in zweifacher Ausfertigung ein Formular IB 092 Universal ausfüllen und unterzeichnen. Anschließend haben Sie die beiden ausgefüllten und unterzeichneten Exemplare des Formulars der Steuerbehörde im Land Ihres Wohnsitzes zuzuschicken. Die Steuerbehörde im Land Ihres Wohnsitzes versieht die beiden Exemplare des Formulars zur Bestätigung der Angaben zu Ihrem Wohnsitz mit dem Datum und einer Unterschrift, behält selbst ein Exemplar ein und schickt das andere Exemplar an Sie zurück. Dieses zurückerhaltene Exemplar müssen Sie beim Einkassieren Ihrer Dividende einreichen. Die Person, die die Dividende auszahlt (in der Regel eine Bank), ist aufgrund des ihm vorgelegten Exemplars mit der Wohnsitzbestätigung berechtigt, Dividendensteuer bis zu dem Satz einzubehalten, der in dem von den Niederlanden mit dem Land Ihres Wohnsitzes geschlossenen Steuerabkommens festgelegt worden ist.

### Rückerstattungsantrag

Einen Antrag auf (teilweise) Rückerstattung der Dividendensteuer können Sie vornehmen, wenn bei der Bezahlung der Dividende der Vertragsprozentsatz Dividendensteuer einbehalten wurde; siehe Seite 7 und 8 dieses Formulars. Sie nehmen einen Rückerstattungsantrag digital vor unter [belastingdienst.nl/refunddividenttax](http://belastingdienst.nl/refunddividenttax) (nur auf Niederländisch und Englisch verfügbar).

### Kein Anspruch auf Befreiung von Dividendensteuer

Einwohner von Armenien, Australien, Bangladesch, Weißrussland, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Ägypten, Estland, den Philippinen, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Jugoslawien (Abkommen gilt noch für Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich dem Kosovo), Kasachstan, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Moldawien, Neuseeland, der Ukraine, Usbekistan, Pakistan, Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der (ehemaligen) Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Tunesien, der Türkei, Vietnam und Schweden können keine Befreiung von der niederländischen Dividendensteuer beantragen, da die Niederlande aufgrund des mit jenen Ländern geschlossenen Steuerabkommens mindestens 15 Prozent niederländische Dividendensteuer erheben dürfen.

### Ausschließlich Anspruch auf (partielle) Befreiung von Dividendensteuer für Erträge aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung

Für Einwohner aus Albanien, Argentinien, Belgien, Frankreich, Georgien, Mexiko, Nigeria, Österreich, Sambia und Simbabwe gilt, dass ausschließlich für zu viel einbehaltene Dividendensteuer in Bezug auf den Ertrag von Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung eine Befreiung von niederländischer Dividendensteuer beantragt werden kann. Für die übrigen Dividenden gilt, dass die Niederlande aufgrund des mit jenen Ländern geschlossenen Steuerabkommens mindestens 15 Prozent niederländische Dividendensteuer erheben dürfen. In diesen beiden Fällen kann mithin keine Befreiung von niederländischer Dividendensteuer beantragt werden kann. Siehe für Albanien, Argentinien, Belgien, Georgien und Mexiko auch die nachstehende Rubrik 'Rentenkassen'.

## Erläuterung zum Formular IB 092 Universal (Fortsetzung)

### Rentenkassen

In Albanien, Argentinien, Bahrain, Finnland, Hongkong, Jordanien, der Mongolei\*, Norwegen, dem Oman, Panama, Katar, Slowenien, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Südafrika und der Schweiz ansässigen Rentenkassen können hinsichtlich ihrer niederländischen Portfoliodividenden eine gänzliche oder partielle Befreiung von niederländischer Dividendensteuer beantragen. Ferner können in Albanien, Argentinien, Bahrain, Belgien, Georgien, Hongkong, Mexiko, Norwegen, dem Oman, Panama, Katar, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Schweiz ansässige Rentenkassen hinsichtlich ihrer Erträge aus niederländischen Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung eine gänzliche oder partielle Befreiung von niederländischer Dividendensteuer beantragen.

### Angaben des Antragstellers

In diesem Abschnitt haben Sie die erbetenen persönlichen Angaben zu nennen oder, falls es sich um eine Körperschaft (Gesellschaft) handelt, die Angaben in Bezug auf jene Körperschaft (Gesellschaft).

### Angaben zur Befreiung

Sie dürfen den Bruttobetrag der Dividenden und den Betrag, für den Sie eine Befreiung beantragen, ausschließlich in Euro angeben. In der Rubrik 'Betrag, für den die Befreiung beantragt wird' nennen Sie den Betrag der Dividendensteuer, für den Sie eine Befreiung beantragen.

### Erklärung und Unterzeichnung durch den Antragsteller

Außer den in der Bescheinigung genannten Bedingungen haben Sie auch den übrigen Kriterien zu genügen, die im Abkommen genannt werden. Sie erfüllen das Kriterium der wirtschaftlichen Berechtigung, wenn in Ihrem Fall von keiner Situation die Rede ist, in welcher die Dividende mittels einer die Dividende ersetzenden Zahlung oder mittels einer anderen Gegenleistung gänzlich oder teilweise zu Gunsten eines anderen gegangen ist oder geht, jener andere einen geringeren Anspruch (oder keinen Anspruch) auf eine Verrechnung oder Herabsetzung als der Antragsteller selbst hat und in welcher jener andere sein ursprüngliches Aktienportfolio nach dem Dividendendatum weiterhin auf direkte oder indirekte Art und Weise behält. (Verwiesen wird auf Art. 4 Absatz sieben des niederländischen Gesetzes über die Dividendensteuer von 1965 [*Wet op de dividend-belasting 1965*])

Wenn Sie den in der Bescheinigung gestellten Bedingungen und den übrigen Anforderungen, die in dem Abkommen gestellt werden, genügen, müssen Sie in diesem Abschnitt das Datum nennen und Ihre Unterschrift setzen.

### Bestätigung des Wohnortes

Dieser Abschnitt ist für die Steuerbehörde des Landes Ihres Wohnsitzes bestimmt.

### Unterzeichnung des Formulars durch einen Bevollmächtigten

Sofern ein Bevollmächtigter den Antrag unterzeichnet, ist eine Vollmacht des wirtschaftlichen Berechtigten beizufügen, es sei denn, der Bevollmächtigte ist im Besitz einer vom Belastingdienst/Kantoor Buitenland erteilten allgemeinen Genehmigung zur Unterzeichnung der Formulare im Namen seines Klienten.

### Formulare anfordern

Exemplare dieses Formulars können Sie folgendermaßen erhalten:

- indem Sie sie über die Website [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) herunterladen
- indem Sie sie beim Belastingdienst/  
Centrum voor facilitaire dienstverlening  
Unit Werkomgeving/Service team LRC anfordern
- E-Mail-Adresse: [lrc.apeldoorn@belastingdienst.nl](mailto:lrc.apeldoorn@belastingdienst.nl)
- Postanschrift: Postbus 20049, 7302 HA Apeldoorn

### Kopie des Formulars IB 092 Universal

Es ist empfehlenswert, das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular IB 092 Universal zu kopieren, ehe Sie das Formular einreichen.

\* Das Abkommen zwischen den Niederlanden und der Mongolei ist am 1. Januar 2014 außer Kraft getreten (Vertragssammlung 2013, 33).

## Erläuterung zum Formular IB 092 Universal (Fortsetzung)

Übersicht über die Vertragsländer, Befreiung/Rückerstattung der Dividendensteuer (Prozentsatz der Bruttodividende – VTP) und Frist, innerhalb derer der Antrag auf Rückerstattung eingereicht zu sein hat (in Jahren – T).

Einen Rückerstattungsantrag können Sie ab Juli 2016 nur noch vornehmen unter [belastingdienst.nl/refunddividendtax](http://belastingdienst.nl/refunddividendtax) (nur auf Niederländisch und Englisch verfügbar).

Name des Vertragslandes	VTP	T
Albanien (7, 11)	0 %	3
Argentinien (5, 11)	0 %	3
Armenien	0 %	3
Australien	0 %	3
Aserbeidschan (19)	5 %	5
Bahrain (21)	5 %	3
Bangladesch	0 %	4
Barbados* (17)	0 %	3
Weißrussland	0 %	3
Belgien (6)	0 %	5(20)
Brasilien	0 %	5
Bulgarien	0 %	5(20)
Kanada	0 %	3
China (19)	5 %	5
Dänemark	0 %	5(20)
Deutschland	0 %	5
Ägypten	0 %	3
Estland	0 %	5(20)
Philippinen	0 %	2
Finnland (17)	0 %	5
Frankreich (7)	0 %	5(20)
Georgien (22)	0 %	3
Ghana* (13)	5 %	3
Griechenland	0 %	5(20)
Großbritannien und Nordirland* (23)	5 %	5
Ungarn	0 %	5
Hongkong (24)	5 %	3
Irland* (8)	0 %	6
Island	0 %	3

Name des Vertragslandes	VTP	T
Indien (19)	5 %	3
Indonesien (19)	5 %	3
Israel*	0 %	5
Italien	0 %	5
Japan* (23)	5 %	5
(ehemaliges) Jugoslawien (1)	0 %	5
Jordanien (11)	0 %	3
Kasachstan	0 %	3
Kuwait (9)	5 %	3
Korea	0 %	5
Kroatien	0 %	3
Lettland	0 %	5(20)
Litauen	0 %	5(20)
Luxemburg	0 %	5(20)
Mazedonien	0 %	3
Malaysia* (7)	0 %	3
Malta*	0 %	5(20)
Marokko	0 %	3
Mexiko (12)	0 %	3
Moldawien	0 %	3
Mongolei (11, 28)	0 %	5
Neuseeland	0 %	5
Nigeria (10)	0 %	3
Norwegen (27)	0 %	5
Ukraine	0 %	3
Usbekistan	0 %	3
Oman (18)	5 %	5
Österreich (16)	0 %	5(20)
Pakistan	0 %	3

Name des Vertragslandes	VTP	T
Panama (15)	0 %	3
Polen	0 %	5(20)
Portugal (19)	5 %	5(20)
Katar (14)	5 %	5
Rumänien	0 %	5(20)
Russische Föderation	0 %	2
Saudi-Arabien (21)	5 %	5
Singapur* (7)	0 %	3
Slowenien (17)	0 %	5(20)
Slowakei (19)	5 %	5(20)
Sowjetunion (2)	0 %	5
Spanien	0 %	5(20)
Sri Lanka	0 %	3
Surinam	0 %	5
Taiwan (3, 19)	5 %	5
Thailand*	0 %	3
Tschechien (19)	5 %	5(20)
Tunesien	0 %	3
Türkei	0 %	5
Uganda (17)	0 %	5
Venezuela (19)	5 %	2
Vereinigte Arabische Emirate (25)	5 %	3
Vereinigte Staaten von Amerika (26)	0 %	3
Vietnam	0 %	3
Sambia (7)	0 %	6
Simbabwe (7)	0 %	3
Südafrika (4)	5 %	3
Schweden	0 %	5(20)
Schweiz (17)	0 %	5

\* Das Abkommen mit diesem Land enthält eine „Remittance-Base-Klausel“. Findet auf den Einwohner dieses Landes diese Klausel Anwendung, dann müssen Sie einen Rückerstattungsantrag vornehmen unter [belastingdienst.nl/refunddividendtax](http://belastingdienst.nl/refunddividendtax) (nur auf Niederländisch und Englisch verfügbar).

- (1) Das Abkommen gilt für Bosnien-Herzegowina und die Föderative Republik Jugoslawien (Montenegro und Serbien einschließlich des Kosovo).
- (2) Das Abkommen gilt für die ehemaligen Teile der Sowjetunion außer den ehemaligen Teilen der Sowjetunion, für die bereits ein neues Abkommen gilt.
- (3) Am 27. Februar 2001 ist ein „Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“ zwischen dem Taipei Representative Office in the Netherlands und dem Netherlands Trade and Investment Office in Taipei geschlossen worden. Dieses Abkommen ist zwar formal kein Steuerabkommen, aber beide Länder betrachten es als solches.
- (4) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen, natürlichen Personen oder Körperschaften, bei denen es sich nicht um Rentenkassen handelt, beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %.
- (5) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 12 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 3 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (6) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung, der an nicht-natürliche Personen, z.B. Rentenkassen, ausgezahlt wird, beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen, der an natürliche und nicht-natürliche Personen ausgezahlt wird, beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (7) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.

- (8) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (9) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für Personen mit einem Wohnsitz in Kuwait und in einem Drittland beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 25 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (10) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 12,5 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 2,5 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (11) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen in Argentinien, Jordanien und der Mongolei beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen von befreiten Rentenkassen in Albanien beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %, für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für natürliche Personen oder Körperschaften in Jordanien und der Mongolei, bei denen es sich nicht um Rentenkassen handelt, beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (12) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag von Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von natürlichen Personen oder Körperschaften, bei denen es sich nicht um Rentenkassen handelt, beträgt in den Fällen aus Art. 11 Absatz 2 Buchstabe a oder Art. 11 Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens der vertragsmäßige Prozentsatz 5 % bzw. 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 10 % bzw. 5 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragsmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.

## Erläuterung zum Formular IB 092 Universal (Fortsetzung)

- (13) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (14) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen und gemeinsamen Anlagefonds beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen von natürlichen Personen oder Körperschaften, bei denen es sich nicht um Rentenkassen handelt, beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %, für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (15) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen und staatlichen Körperschaften im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 i.V.m. Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 5 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 10 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (16) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (17) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von natürlichen Personen oder Körperschaften, bei denen es sich nicht um Rentenkassen handelt, beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (18) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von Rentenkassen und staatlichen Körperschaften im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (19) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %.
- (20) Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, mit denen die Niederlande ein Steuerabkommen geschlossen haben, in dem eine Verjährungsfrist von weniger als fünf Jahren vereinbart wurde, ist aufgrund von § 6 Teil 3 des Erlasses vom 16. Dezember 2010, Nr. DGB2010/6799M, Stcrt. 2010, 20999, für die Rückerstattung einbehaltener Dividendensteuer eine Frist von fünf Jahren anzuwenden.
- (21) Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen in Saudi-Arabien und Bahrain beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen in Saudi-Arabien beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 5 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 10 %, für Bahrain beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen in Bahrain beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Diese gänzliche Befreiung der niederländischen Dividendensteuer gilt aufgrund von Art. 10 Absatz 10 des Abkommens auch dann, wenn der Empfänger der Dividenden
- der Staat Bahrain oder ein staatliches Unternehmen aus Bahrain ist
  - eine börsennotierte Gesellschaft ist, oder
  - aktiv ein Unternehmen betreibt.
- (22) Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 15 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 0 %.
- (23) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (24) Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %. Für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen und staatlichen Körperschaften im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (25) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. Für den Ertrag aus Aktien und Genussscheinen von natürlichen Personen oder Körperschaften, bei denen es sich nicht um Rentenkassen handelt, beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 10 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 5 %, für den Ertrag aus Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 5 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (26) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Rentenkassen beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. **Wichtiger Hinweis!** Befreite Rentenkassen müssen das Formular IB 096 USA verwenden. Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von befreiten Organisationen im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 des Abkommens beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %. **Wichtiger Hinweis!** Befreite Organisationen müssen das Formular IB 095 USA verwenden.
- (27) Für den Ertrag aus Aktien, Genussscheinen und Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligung von Rentenkassen und staatlichen Körperschaften im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens beträgt der vertragmäßige Prozentsatz 0 % und der Befreiungs- und Rückerstattungssatz 15 %.
- (28) Das Abkommen zwischen den Niederlanden und der Mongolei ist am 1. Januar 2014 außer Kraft getreten (Vertragssammlung 2013, 33).

### Beteiligungsdividenden

Das Formular IB 092 Universal kann für keine (partielle) Befreiung der niederländischen Dividendensteuer auf Beteiligungsdividenden verwendet werden. Eine Beteiligungsdividende liegt in der Regel dann vor, wenn eine ausländische Gesellschaft unmittelbar mindestens 5 %, 7,5 %, 10 %, 15 %, 25 %, 30 %, 50 % oder einen anderen prozentuellen Anteil des Vermögens einer niederländischen Gesellschaft hält. Wenn von „Beteiligungsdividenden“ die Rede ist, sind damit immer Dividenden aus einer Beteiligung gemeint, die wenigstens dem im Steuerabkommen genannten Mindestbetrag entspricht. Um diese (partielle) Befreiung zu erhalten, ist die Verwendung eines Formulars – abgesehen von der Steuerregelung für das Königreich und die Steuerabkommen mit Luxemburg und Singapur – nicht vorgeschrieben. Die betroffene ausländische Gesellschaft kann sich an die niederländische Gesellschaft wenden, die die Dividende auszahlt, und den Antrag auf Befreiung dem Steuerinspektor der Organisationseinheit des für sie zuständigen Finanzamtes vorlegen.